



KULTUSMINISTER
KONFERENZ

Handreichung der Kultusministerkonferenz der Länder zum UNESCO-Welterbe



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Welterbe
in Deutschland

UNESCO-WELTERBE

Handreichung der Kultusministerkonferenz der Länder

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. Oktober 2017

Vorwort

„Wanderer achte Natur und Kunst und schone ihrer Werke.“ – Bereits vor 200 Jahren war das Bewusstsein für den Erhalt und die Bewahrung einzigartiger Landschaften und Denkmäler im Ideengut der Wörlitzer Aufklärer verankert. Davon zeugt die Inschrift des Warnungsaltars im Wörlitzer Park, der seit November 2000 zum UNESCO-Welterbe gehört.



Treffender könnte die Verpflichtung nicht beschrieben sein, die Deutschland als Vertragsstaat mit der Unterzeichnung der Welterbekonvention übernommen hat: Nominierte und eingeschriebene Welterbestätten zu schützen, zu erhalten und welterbeverträglich zu nutzen. Mit mittlerweile 1.073 Welterbestätten in 167 Staaten gehört die Welterbekonvention zu den erfolgreichsten und bekanntesten Instrumenten der UNESCO. Bereits 1976 ratifizierte Deutschland die vier Jahre zuvor verabschiedete UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Mit aktuell 42 Einschreibungen zählt Deutschland zu den auf der Welterbeliste sehr gut repräsentierten Staaten.

Die steigende Popularität und politische Nutzung des mittlerweile zur Marke gewordenen Welterbetitels lösten einen wahren Nominierungsboom von Stätten aus, nicht zuletzt in der Hoffnung auf touristische Vermarktung. Dies führte zu einer starken geografischen und inhaltlichen Unausgewogenheit der Welterbeliste. Bereits 1994 verabschiedete das UNESCO-Welterbekomitee aus diesem Grund die „Global Strategy“, die auf eine ausgewogene, repräsentative und glaubwürdigere Welterbeliste abzielt, insbesondere mit Blick auf die verschiedenen Kategorien von Welterbestätten. Dieser Prozess des Nach- und Umdenkens fand in der im Frühjahr 2004 vom internationalen Denkmalrat ICOMOS präsentierten Studie „The World Heritage List: Filling the Gaps – An Action Plan for the Future“ ihren deutlichen Niederschlag. Statt monumentaler Kultur- und Kirchenbauten und historischer Stadtkerne sollen in Zukunft beispielsweise die landschaftsspezifische und namenlose Architektur, das industrielle Kulturerbe und das Erbe der Moderne verstärkt berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund setzte die Kultusministerkonferenz im Dezember 2012 einen internationalen Fachbeirat zur Evaluierung der insgesamt 31 eingereichten Kulturerbevorschlüsse ein, um die deutsche Tentativliste ab 2017 fortzuschreiben. Das Potenzial für den Nachweis eines außergewöhnlichen universellen Wertes konnte angesichts der inhaltlichen Ausrichtung der Tentativliste an den Reformzielen des Welterbekomitees bei neun Stätten festgestellt werden. Gleichzeitig konstatierten die Expertinnen und Experten, dass rund die Hälfte der Vorschläge einer unterrepräsentierten Kategorie der Welterbeliste zuzuordnen war. Sie werteten dies als Beleg dafür, dass in Deutschland eine positive Entwicklung bei der Umsetzung der globalen Strategie zu beobachten sei.

Die Hinweise und Anregungen des Fachbeirates der Kultusministerkonferenz, der NGO's, der Landesdenkmalpfleger und der kommunalen Spitzenverbände zur Zukunft des Welterbes haben die Kultusministerkonferenz veranlasst, die nunmehr vorliegende Handreichung zu erstellen. Eingeflossen sind dabei die Ergebnisse des „Leipziger Symposiums“, zu dem die Kultusministerkonferenz im Sommer 2015 eingeladen hatte.

Mit der „Handreichung der Kultusministerkonferenz der Länder zum UNESCO-Welterbe“ bekennt sich die Ländergemeinschaft zu ihrer kulturpolitischen Verantwortung und ausdrücklich zu den Zielen der globalen Strategie der UNESCO, die auf einen nachhaltigen Umgang mit dem Welterbeprogramm dringt.

Die Handreichung will dazu beitragen, den Trend zu einer weiteren Diversifizierung des Welterbes in Deutschland zu verstetigen. Sie soll helfen, die Verfahren transparenter zu machen, sie will Zuständigkeiten darstellen, Akteure miteinander vernetzen und nicht zuletzt das Verständnis für den Kern der Welterbekonvention stärken. Die Vorstellung eines gemeinsamen Erbes der gesamten Menschheit, das es fortdauernd zu schützen und zu bewahren gilt, steht dabei im Mittelpunkt. Ich danke allen, die an der Erstellung der Handreichung mitgewirkt haben und hoffe, dass diese den mit dem Welterbe in Deutschland befassten Akteuren eine Hilfe in der Praxis sein wird.

A handwritten signature in black ink, reading "Susanne Eisenmann". The signature is written in a cursive style with a long horizontal line extending to the right.

Dr. Susanne Eisenmann
Präsidentin der Kultusministerkonferenz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin der Kultusministerkonferenz

1.	Einleitung.....	7
2.	Strategien und Perspektiven des Welterbeprogramms in Deutschland – Implementierung der sogenannten „5 Cs“ und das Prinzip der Nachhaltigkeit	10
3.	Zuständigkeiten	14
	Annex: Merkblätter	15
	Merkblatt 1: Welterbe verstehen – Grundlagen und Verpflichtungen	16
	Merkblatt 2: Welterbe lenken – Wer macht was?	19
	Merkblatt 3: Welterbe werden – Schritte auf dem Weg zum Welterbe	22
	Merkblatt 4: Welterbe sein – Verfahren, Berichtspflichten und andere Formalien	24
	Merkblatt 5: Welterbe bleiben – Vermeidung von und Verhalten in Konflikten	25
	Merkblatt 6: Welterbe überwachen – Berichtspflichten und Monitoring	26
	Merkblatt 7: Welterbe steuern – Managementplan und Managementsystem	28
	Annex: Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das UNESCO Welterbe in den Ländern.....	29

Einleitung

Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (im Folgenden: Welterbekonvention) vom 16. November 1972 ist das erfolgreichste Instrument, das die UNESCO seit ihrer Gründung verabschiedet und implementiert hat. 193 Staaten haben das Übereinkommen inzwischen unterzeichnet, Deutschland ist seit 1976 Vertragsstaat der Konvention. Mit 42 von insgesamt 1.073 Welterbestätten gehört die Bundesrepublik zu den sehr gut auf der Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt repräsentierten Staaten (Stand: Juli 2017).

Ziele, Inhalte und Umsetzungsstrategien sind in der **Welterbekonvention** selbst und in den kontinuierlich fortgeschriebenen „**Richtlinien** zur Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt“¹ (Operational Guidelines) definiert. Grundlegend ist das Konzept des außergewöhnlichen universellen Wertes (Outstanding Universal Value, OUV) als zentraler Maßstab für die Eintragung einer Stätte in die Welterbeliste. Ihr Wert muss so außergewöhnlich sein, dass er nationale Grenzen überschreitet und für gegenwärtige wie für künftige Generationen der Menschheit gleichermaßen bedeutend ist (Operational Guidelines § 4).

Besondere Bedeutung kommt auch der am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO verabschiedeten „**Empfehlung** betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene“ zu. Dieses bisher viel zu wenig beachtete Dokument stellt den Kontext zur nationalen Ebene her. Die darin als notwendig erachteten nationalen Strategien und Strukturen sind die Grundlage für die in Artikel 5 der Welterbekonvention formulierte Verpflichtung der Vertragsstaaten, dafür zu sorgen, „dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen“². Die Empfehlung unterstreicht aber auch, dass dem Erhaltungsanspruch und der Pflegeverpflichtung der Welterbekonvention ein integrativer Ansatz mit einem rechtlichen Schutzinstrumentarium auf nationaler Ebene zugrunde liegt. Dieses Instrumentarium soll sowohl für die Stätten von außergewöhnlichem universellem Wert als auch für jene gelten, die zwar nicht die Kriterien der Konvention erfüllen, aber dennoch von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sind.

Die Welterbekonvention genießt in **Deutschland** einen hohen Stellenwert. Dieser Stellenwert manifestiert sich im großen Interesse an, insbesondere aber in der allgemein zu beobachtenden Identifikation mit den eingetragenen und potenziellen deutschen Welterbestätten. Im Rahmen ihrer Kulturhoheit ist es vornehmlich die Aufgabe der Länder, alle baukulturellen und archäologischen Zeugnisse auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu erhalten, zu schützen und die mit der Welterbekonvention verbundenen Ziele in Politik und Gesellschaft zu verankern.

Die **Kultusministerkonferenz** hat auf ihrer 346. Sitzung am 12. Juni 2014 die Fortschreibung der „Vorschlagsliste der Bundesrepublik Deutschland für die Nominierungen zur Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt“, die auch als Tentativliste bezeichnet wird, beschlossen. In dieser Liste wurden gemäß §§ 62–75 der Richtlinien die für eine Welterbenominierung geeigneten Vorschläge der Länder zusammengeführt.

In ihrem Beschluss bekennt sich die Kultusministerkonferenz auch zur besonderen Verantwortung für das Welterbe, sowohl nominierte als auch die in die Welterbeliste schon eingeschriebenen Stätten nachhaltig zu schützen und zu nutzen. Sie erkennt die Bedeu-

¹ Die Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt stehen in der Fassung vom Juli 2015 in deutscher Übersetzung des Sprachendienstes des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland zum Download zur Verfügung unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Internationale_Organisationen/UNESCO/UNESCO_node.html

² UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt; verfügbar unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Internationale_Organisationen/UNESCO/UNESCO_node.html

tung des Welterbes für die Identität der Völker und damit als Beitrag zu Friedenssicherung an. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, die Idee und die Ziele der Welterbekonvention weiter zu stärken und zu einem weltweiten verantwortungsvollen Umgang mit dem Kultur- und Naturerbe der Menschheit beizutragen. Denn als Staat mit einem hohen Anteil an anerkannten Welterbestätten trägt Deutschland eine besondere Verantwortung, auf eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Welterbeliste hinzuwirken, in der alle Weltregionen und Kulturen vertreten sind.

Die Kultusministerkonferenz hat sich im Vorfeld ihres Beschlusses auch mit den grundsätzlichen Fragen zu Strategien und Perspektiven des Welterbes befasst. Besondere Bedeutung misst sie hierbei der Umsetzung der „Globalen Strategie“ der UNESCO bei. Diese Umsetzung erfordert in Deutschland ein breites Engagement und die aktive Beteiligung von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Politik und Gesellschaft. Erfolgreiche Teilhabe wiederum kann nur mit transparenten Verfahren, klaren Zuständigkeiten und verständlichen Informationen über Regularien, Verpflichtungen, Chancen und Grenzen beim Umgang mit dem Welterbe erreicht werden.

Ausgangspunkt der beschriebenen Beratungen war für die Kultusministerkonferenz der Prozess der notwendigen Fortschreibung der deutschen Tentativliste in den Jahren 2013/2014. Ein von ihr eingesetzter **Fachbeirat**, der aus nationalen und internationalen Expertinnen und Experten bestand, hatte den Auftrag, 31 Vorschläge aus 13 Ländern für die Liste in Hinblick auf ihr Potenzial zum Nachweis des außergewöhnlichen universellen Wertes und die Ziele der „Globalen Strategie“ zu prüfen und zu bewerten. Im Ergebnis wurde empfohlen, die Tentativliste mit nur neun Vorschlägen fortzuschreiben. Mit der Übernahme dieser Empfehlung entsprach die Kultusministerkonferenz den Zielen der „Globalen Strategie“ insbesondere mit Blick auf die Glaubwürdigkeit und Ausgewogenheit der Welterbeliste.

In seinem Abschlussbericht würdigt der Fachbeirat auch den hohen Stellenwert, den die Welterbekonvention in Deutschland genießt. Er unterstreicht ihren umfassenden Ansatz bezüglich des Schutzes, Erhalts und nachhaltiger Nutzung von Welterbestätten und verweist auf die sich daraus ergebenden Herausforderungen. Zudem wird vom Fachbeirat betont, dass die mit der Welterbekonvention verbundenen Ziele und Inhalte noch stärker als bisher in Politik und Gesellschaft verankert werden müssen.

Diesen Gedanken aufnehmend, veranstaltete die Kultusministerkonferenz am 5. und 6. Juni 2015 ein **Symposium** in Markkleeberg bei Leipzig. Kooperationspartner waren die Deutsche UNESCO-Kommission, der Deutsche Städtetag, die Kulturstiftung der Länder und der Lehrstuhl Interkulturalität / UNESCO Chair in Heritage Studies der BTU Cottbus-Senftenberg. Das **Symposium** hatte den Titel „Schritte zur Umsetzung der Globalen Strategie in Deutschland – Die 5 Cs als Motor für die Erzielung eines nachhaltigen Umgangs mit dem Welterbeprogramm“. Eine wesentliche Schlussfolgerung des Symposiums lautete, dass es bei vielen involvierten Akteuren auf fast allen Ebenen sowohl an Wissen über die verschiedenen Welterbeverfahren als auch an entsprechenden Kompetenzen mangelt. Die identifizierten Defizite bezogen sich zum einen auf Fragen im Vorfeld der Nominierung von potenziellen Welterbestätten. Zum andern ging es aber auch um Schutz, Erhalt, Nutzung und Weiterentwicklung eingetragener Stätten. Schließlich wurden Fragen der adäquaten Vermittlung und des Monitorings auf nationaler und internationaler Ebene aufgeworfen.

Aufbauend auf den Empfehlungen des Fachbeirates, den Ergebnissen bzw. Fragestellungen des Leipziger Symposiums und auf den geführten Diskussionen in den Gremien der Kultusministerkonferenz sowie mit weiteren Institutionen legt die Kultusministerkonferenz nun eine **Handreichung** zum UNESCO-Welterbe vor, die sich sowohl an die Länder, die Kommunen als auch an die zahlreichen weiteren Akteure richtet. Die Handreichung setzt sich aus Empfehlungen und Merkblättern zu grundlegenden Fragestellungen zusammen. Behandelt wird die Bedeutung von und der Umgang mit bestehenden und potenziellen

Welterbestätten. Dabei werden die „Globale Strategie“³ und die „Grundsätze zur Integration nachhaltiger Entwicklungsperspektiven bei der Umsetzung der Welterbekonvention“⁴ berücksichtigt.

Ein zentrales Ziel der Handreichung ist es, die Welterbeverfahren insgesamt transparenter zu machen und dabei die verschiedenen Zuständigkeiten darzustellen. Damit soll auch das Verständnis für bzw. die Akzeptanz der Welterbekonvention erhöht werden. Schließlich wird angestrebt, mit Hilfe der Handreichung die Vernetzung aller beteiligten Akteure zu stärken.

³ Evaluation of the Global Strategy for a representative, balanced and credible World Heritage List (1994-2004); siehe: <http://whc.unesco.org/archive/2004/whc04-28com-13e.pdf>

⁴ WHC-15/20.GA/INF.13, Draft Policy Document for the Integration of a Sustainable Development Perspective into the Processes of the World Heritage Convention; siehe: <http://whc.unesco.org/en/sessions/20GA/documents>

Strategien und Perspektiven des Welterbeprogramms in Deutschland – Implementierung der sogenannten „5 Cs“ und das Prinzip der Nachhaltigkeit

Die insbesondere in den 1990er Jahren stark gewachsene Welterbeliste ist derzeit thematisch und geografisch unausgewogen. Nur 206 (rund 19,2 %) der Welterbestätten sind Naturerbestätten, die Kultur dagegen ist mit 832 (rund 77,5 %) Stätten auf der Welterbeliste weit überproportional vertreten. Von den 1.073 Welterbestätten befinden sich 506 (47 %) in Europa und Nordamerika, Afrika als staatenreichster Kontinent besitzt lediglich 93 (9 %) Stätten (Stand: Juli 2017). Um dem Eindruck der Beliebtheit durch eine Vielzahl neuer Einschreibungen und der Eurozentriertheit der Welterbeliste entgegenzuwirken, und um das zugrunde liegende Schutzkonzept als zentrales Anliegen der Welterbekonvention zu stärken, hat das Welterbekomitee die „Globale Strategie“ beschlossen. Ziel ihrer Umsetzung ist eine ausgewogene, repräsentative und glaubwürdige Welterbeliste. Alle Vertragsstaaten der Welterbekonvention sind dazu aufgerufen, zu ihrer Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene beizutragen.

Die Kultusministerkonferenz bekennt sich zur „Globalen Strategie“ und dem Prinzip der Nachhaltigkeit.

Die „Globale Strategie“ benennt fünf strategische Ziele, die für alle Vertragsstaaten gleichermaßen gelten und im Englischen als „5 Cs“ bezeichnet werden. Sie umfassen folgende Aspekte:

- **Credibility:** Stärkung der Glaubwürdigkeit der Welterbeliste,
- **Effective Conservation:** Sicherstellung der wirksamen Erhaltung der Welterbestätten,
- **Capacity Building:** Förderung des wirksamen Aufbaus von Kapazitäten in den Vertragsstaaten, das Welterbe zu erhalten,
- **Communication:** Förderung des öffentlichen Bewusstseins, der öffentlichen Beteiligung und Unterstützung für das Welterbe,
- **Community Involvement:** Stärkung der Rolle der Gemeinschaften bei der Durchführung der Welterbekonvention.

Die Bedeutung der 5 Cs im Einzelnen:

Credibility – Stärkung der Glaubwürdigkeit der Welterbeliste

Die vom Welterbekomitee verabschiedete „Globale Strategie“ strebt an, die Ungleichgewichte zwischen Kultur- und Naturerbe, zwischen geografischen Regionen und zwischen den verschiedenen Kategorien auszugleichen. Deutschland gehört mit 42 Welterbestätten zu den fünf Vertragsstaaten mit den meisten eingetragenen Welterbestätten.

Die Länder sind daher bereit, bei Fortschreibungen der Tentativliste Zurückhaltung zu üben und damit einen Beitrag zur Stärkung der Glaubwürdigkeit der Welterbeliste zu leisten.

Die Länder und potenzielle Antragsteller/innen werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Nominierungen von Vertragsstaaten, die auf der Welterbeliste nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, insbesondere durch personelle und institutionelle Kooperationen (zum Beispiel über Aus- und Weiterbildungen) unterstützen.

Effective Conservation – Sicherstellung der wirksamen Erhaltung der Welterbestätten

Mit diesem Begriff wird in der „Globalen Strategie“ die Verpflichtung der Vertragsstaaten der Welterbekonvention beschrieben, der Erhaltung und Sicherung des eingetragenen Natur- und Welterbes einen Vorrang vor weiteren Einschreibungen in die Welterbeliste einzuräumen. Im weltweiten Vergleich verfügt Deutschland über gute rechtliche, institutionelle und finanzielle Voraussetzungen zum Schutz des Welterbes auf.

Die Länder werden dennoch unverändert darauf hinwirken, das Kultur- und Naturerbe konsequent zu schützen, zu erhalten und durch nachhaltige Maßnahmen zu sichern. Dazu gehört die feste Verankerung des Schutzes von Welterbestätten als öffentlichen Belang in allen planerischen Prozessen des Bundes, der Länder und der Kommunen. Alle Träger der Welterbestätten und die anderen beteiligten Akteure sind aufgefordert, ihren Beitrag zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes zu leisten.

Maßgeblich für die Stärkung und Profilierung des materiellen Erhalts der Welterbestätten sind sowohl die Anwendung erprobter Technologien und bewährter Methoden des (regionalen) Handwerks als auch die Berücksichtigung fortentwickelter Techniken sowie alternativer und neuer Instrumente. Wichtig sind weiterhin präventive Methoden eines vorausschauenden Monitorings, Gutachten und Untersuchungen zur Sicherung von Authentizität und visueller Integrität sowie wirksame Managementpläne bzw. Managementsysteme.

Capacity Building – Förderung des wirksamen Aufbaus von Kapazitäten in den Vertragsstaaten

Dieses „C“ der „Globalen Strategie“ verfolgt das Ziel, in den Vertragsstaaten der Welterbekonvention, die nicht oder nur unzureichend über die rechtlichen, institutionellen und finanziellen Voraussetzungen verfügen, Kapazitäten aufzubauen, das Welterbe zu erhalten, zu sichern und zu pflegen.

Die Länder ermutigen die Träger von Welterbestätten und Antragsteller, sich im Bereich des Capacity Buildings international zu engagieren und werden entsprechende Initiativen und Projekte im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Dazu gehören internationale Kooperationsprojekte und (Weiter-) Bildungsangebote, beispielsweise von Universitäten, Netzwerken wie der Organisation der Welterbestädte (OWHC) und von weiteren Akteuren.

Gemeinsame serielle Nominierungen auf internationaler Ebene werden insbesondere unter Berücksichtigung von thematisch unterrepräsentierten Kategorien unterstützt. Die Länder erwarten entsprechende Initiativen von allen Akteuren, die die Aufnahme in die Welterbeliste anstreben.

Communication – Förderung des öffentlichen Bewusstseins, der öffentlichen Beteiligung und Unterstützung für das Welterbe

Kommunikation, Information und Vermittlung von Wissen sind unabdingbare Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der „Globalen Strategie“ und der Welterbekonvention insgesamt. Eine klare und zielgruppengerechte Kommunikation fördert das Verständnis und den kooperativen Ansatz des Welterbeprogramms. Sie ermöglicht es, Chancen und Herausforderungen zu erkennen und Alleinstellungsmerkmale der Welterbestätten gegenüber anderen Denkmälern aufzuzeigen.

Die Länder werden eine angemessene Kommunikation bzw. Erläuterung der vorgeschriebenen Regularien und Verfahren sicherstellen, die Transparenz stärken und so das Verständnis für das Welterbe fördern.

Die Träger und Einrichtungen der eingetragenen und potenziellen Welterbestätten werden aufgefordert, mit Unterstützung der Länder und durch die Deutsche UNESCO-Kommission sowie weiterer Akteure, die Ziele des Welterbeprogramms noch stärker zu vermitteln, um Politik und Gesellschaft für die vielfältigen Aufgaben, Vorteile und Herausforderungen zum Schutz und Erhalt des Kultur- und Naturerbes zu sensibilisieren.

Die Träger und Einrichtungen der Welterbestätten sollen zudem Bildungs- und Vermittlungsangebote erarbeiten, durch die junge Menschen über das Welterbe kulturelles Wissen und Gestaltungskompetenz erlangen können, sowie zu nachhaltigem Handeln angeregt werden.

Community Involvement – Stärkung der Rolle der Gemeinschaften bei der Durchführung der Welterbekonvention

Ziel der „Globalen Strategie“ ist die Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften bei der Identifizierung, der Nominierung, dem Schutz sowie der nachhaltigen Nutzung und der Entwicklung von Welterbestätten.

Die Länder unterstützen diesen Ansatz und wirken auf nationaler Ebene darauf ein, dass die bestehenden Bürgerbeteiligungsverfahren angewandt und bei Bedarf erweitert werden.

Nur durch umfassende Mitwirkung und Teilhabe aller Akteure und auf allen Ebenen wird der langfristige Erhalt des Kultur- und Naturerbes gewährleistet.

Nachhaltigkeit

Die Sicherung von kulturellen und natürlichen Ressourcen und deren Weitergabe an künftige Generationen ist das grundlegende Ziel der 1972 verabschiedeten Welterbekonvention der UNESCO. Damit liegen ihr Prinzipien zugrunde, die später zum Leitgedanken des Konzeptes der nachhaltigen Entwicklung wurden. Um die Kohärenz mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sicherzustellen, hat die Generalversammlung der Vertragsstaaten der Welterbekonvention im Jahr 2015 Richtlinien für die Integration des Konzeptes der Nachhaltigkeit⁵ verabschiedet. Zentrales Anliegen ist es, den Schutz der Welterbestätten mit nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung und sozialer Gerechtigkeit zu verbinden und dafür zu sorgen, dass künftige Generationen dieselben Chancen auf ein erfülltes Leben wie die heutigen Generationen haben.

Die Länder richten ihr Handeln danach aus und erwarten von den kommunalen, institutionellen und sonstigen Verantwortlichen, dass sie bei Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen von bestehenden und potenziellen Welterbestätten ebenso das Prinzip der Nachhaltigkeit beachten.

Die Länder wirken insbesondere darauf hin, die Prinzipien der Nachhaltigkeit in Strategien der Regionalentwicklung und Managementplänen unter Einbezug von ökologischen, ökonomischen, sozialen und insbesondere kulturellen Dimensionen zu implementieren.

Die Länder ermutigen die Kommunen und die Träger der Welterbestätten, sich verstärkt für einen nachhaltigen Tourismus zum Schutz und Erhalt des Kultur- und Naturerbes einzusetzen.

Die Träger und Einrichtungen der Welterbestätten sollen das Prinzip der Nachhaltigkeit in Katastrophensituationen beachten und kurzfristige Maßnahmen („Rapid Response“-Mechanismen) sowie situationsspezifische Partnerschaften etablieren. Diese reichen von

⁵ Policy Document for the Integration of a Sustainable Development Perspective into the Processes of the World Heritage Convention; siehe: <http://whc.unesco.org/document/139747>

einer Notfallplanung als Routine-Bestandteil des Welterbemanagements bis hin zur Entwicklung von Dokumentations- und Inventarisierungsstrategien.

Zuständigkeiten⁶

Das **Auswärtige Amt** vertritt die sich aus der Mitgliedschaft Deutschlands in der UNESCO und somit auch die aus der Mitwirkung als Vertragsstaat bei der Welterbekonvention ergebenden völkerrechtlichen Interessen Deutschlands gegenüber der UNESCO.

Die **Länder** sind für die Umsetzung der Welterbekonvention im Rahmen der Kulturhoheit verantwortlich. Sie sind zuständig für den Schutz der Welterbestätten, die Erstellung der Tentativlisten und für die Nominierung potenzieller Stätten. Sie sind daher erster Ansprechpartner für alle Fragen und Verfahren, die in den Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention festgeschrieben sind.

Als Schnittstelle zwischen dem Bund und den für Kultur zuständigen Ländern besteht seit dem 1. Februar 2012 eine **Koordinierungsstelle Welterbe im Auswärtigen Amt**, die zugleich die Aufgaben der bzw. des Beauftragten der Kultusministerkonferenz (KMK) für das Welterbe wahrnimmt.

Als zuständige Denkmalschutzbehörden und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit haben die **Kommunen** bei der Umsetzung der Welterbekonvention vor Ort eine entscheidende Rolle: Sie sichern die Grundlagen und schaffen die Rahmenbedingungen für den Schutz und die nachhaltige Entwicklung von Welterbestätten und ihren Pufferzonen.

Verantwortlich für das gesamte Management der Welterbestätten sind ihre **Träger**. Dabei kann es zu Überschneidungen kommen, da einige bzw. Teile von Welterbestätten sich im Eigentum der Länder und der Kommunen befinden.

Bei ihren Aufgaben werden der Bund, die Länder, die Kommunen und die Träger der Welterbestätten vielfältig unterstützt. Eine herausgehobene Position hat hier die **Deutsche UNESCO-Kommission** als Mittlerorganisation für multilaterale Politik in Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation mit ihrem Fachbereich Welterbe.

Darüber hinaus bringen sich weitere **Vereine, Verbände, Stiftungen und Institutionen** ein; hierzu zählen das deutsche Nationalkomitee von ICOMOS, die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL), der Verband der Landesarchäologen, die Deutsche Stiftung Welterbe und der Arbeitskreis der UNESCO-Altstadtstädte des Deutschen Städtetages sowie weitere Fachverbände und -ausschüsse.

⁶ Für weitergehende Informationen siehe Merkblatt 2 sowie die Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das UNESCO-Welterbe in den Ländern.

Annex: Merkblätter

Die nachfolgenden Merkblätter bieten einen ersten Überblick zu Fragestellungen und geben Antworten zu allen wichtigen Themenkomplexen, die sich mit der Sicherung und dem Schutz des eingetragenen Welterbes und auch Neubeantragungen befassen. Sie richten sich an das interessierte Fachpublikum und an die breite Öffentlichkeit.

Übersicht und Inhalte:

Merkblatt 1: Welterbe verstehen – Grundlagen und Verpflichtungen

Das Merkblatt fasst die Grundlagen des UNESCO-Welterbes zusammen, erläutert die Inhalte und Ziele der Welterbekonvention und der Richtlinien sowie die Verpflichtungen der Vertragsstaaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind.

Merkblatt 2: Welterbe lenken – Wer macht was?

Die Zuständigkeiten im Bereich des UNESCO-Welterbes werden in diesem Merkblatt zusammengefasst. Alle relevanten Organisationen und Institutionen von internationaler bis zur nationalen Ebene werden dargestellt.

Merkblatt 3: Welterbe werden – Schritte auf dem Weg zum Welterbe

Das Merkblatt beschreibt die Wege von der Antragstellung einer potenziellen Welterbestätte in Deutschland bis zur Aufnahme in die Welterbeliste, insbesondere welche Schritte zu beachten und einzuhalten sind.

Merkblatt 4: Welterbe sein – Verfahren, Berichtspflichten und andere Formalien

Das Merkblatt stellt die Berichtspflichten der eingetragenen Welterbestätten und damit verbundene Formalien dar.

Merkblatt 5: Welterbe bleiben – Vermeidung von und Verhalten in Konflikten

Das Merkblatt gibt Hinweise zur Erhaltung des Welterbestatus und Vermeidung von Konflikten in Form eines Stufenmodells.

Merkblatt 6: Welterbe überwachen – Berichtspflichten und Monitoring

Das Merkblatt beschreibt die Verfahren zur Überwachung von Welterbestätten: von der periodischen Berichtserstattung bis zur reaktiven und vorbeugenden Überwachung.

Merkblatt 7: Welterbe steuern – Managementplan und Managementsystem

Das Merkblatt informiert die Welterbestätten und zur Anmeldung vorgesehenen Stätten über die Verpflichtungen zur Erstellung von Managementplänen und Managementsystemen.

Merkblatt 1: Welterbe verstehen – Grundlagen und Verpflichtungen

Die grundsätzliche Definition des Begriffs „Welterbe“ ist durch die Welterbekonvention von 1972 erfolgt. Grundlegende **Voraussetzung für die Anerkennung als Welterbe ist der Nachweis des außergewöhnlichen universellen Wertes**, der in § 49 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt⁷ wie folgt definiert ist:

„Der außergewöhnliche universelle Wert bezeichnet eine kulturelle und/oder natürliche Bedeutung, die so außergewöhnlich ist, dass sie die nationalen Grenzen durchdringt und sowohl für gegenwärtige als auch künftige Generationen der gesamten Menschheit von Bedeutung ist [...].“

Zum UNESCO-Kulturerbe gehören Denkmäler, Ensembles und Stätten; das UNESCO-Naturerbe umfasst geologische Formationen, Fossilienfundstätten, Naturlandschaften und Schutzreservate für Tiere und Pflanzen, die vom Aussterben bedroht sind. Das Welterbekomitee betrachtet ein Gut als von außergewöhnlichem universellem Wert, wenn dieses nach § 77 der Richtlinien eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

Angemeldete Güter sollten:

- i) ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft darstellen;
- ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Monumentalkunst, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;
- iii) ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur darstellen;
- iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen;
- v) ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung darstellen, die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese als Folge unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird;
- vi) in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sein. (Das Komitee ist der Ansicht, dass dieses Kriterium in der Regel nur in Verbindung mit anderen Kriterien angewandt werden sollte);
- vii) überragende Naturerscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung aufweisen;
- viii) außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte darstellen, darunter der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer

⁷ Die Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt stehen in der Fassung vom Juli 2015 in deutscher Übersetzung des Sprachendienstes des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland zum Download zur Verfügung unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Internationale_Organisationen/UNESCO/UNESCO_node.html. Die aktuelle bzw. die vorherigen englischen und französischen Fassungen der Richtlinien (Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention / Orientations devant guider la mise en oeuvre de la Convention du patrimoine mondial) sind abrufbar unter: <http://whc.unesco.org/en/guidelines/>

Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiographischer Merkmale;

- ix) außergewöhnliche Beispiele bedeutender im Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeres-Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften darstellen;
- x) die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutendsten und typischsten natürlichen Lebensräume, einschließlich solcher, die bedrohte Arten enthalten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Ob, welches Kriterium oder welche Kriterien zutreffend sind, wird von den internationalen Beratungsorganisationen der UNESCO geprüft. Der Zuständigkeitsbereich für das Kulturerbe liegt bei dem „Internationalen Rat für Denkmalpflege“ (International Council on Monuments and Sites, ICOMOS) und für das Naturerbe bei der „Internationalen Union zur Erhaltung der Natur“ (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources, IUCN).

Bei der Entscheidung über die Eintragung in die Welterbeliste, die das Welterbekomitee trifft, ist zudem eine grundsätzliche Bedingung die Erfüllung der Kriterien „Integrität“ und „Authentizität“ (nur bei Kulturgütern). Zusätzlich sind die Vorlage eines Managementplans oder einer Dokumentation des Managementsystems und in der Regel die Ausweisung einer Pufferzone verpflichtend.

Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt ist in erster Linie eine Selbstverpflichtung der Staaten, die es unterzeichnet haben, und der Stellen, die für eine Welterbestätte verantwortlich sind, die im Land bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verfahren einzuhalten, anzuwenden und bei Bedarf zu ergänzen oder zu novellieren.

Die Vertragsstaaten des Welterbe-Übereinkommens sind gemäß § 15 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt dafür verantwortlich,

- a) Erfassung, Anmeldung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes, das sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen und bei diesen Aufgaben den anderen Vertragsstaaten Hilfe zu leisten, die darum ersuchen;
- b) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die dem Erbe eine Funktion im öffentlichen Leben gibt;
- c) den Schutz des Erbes in umfassende Planungen einzubeziehen;
- d) Dienststellen für Schutz, Erhaltung und Präsentation des Erbes einzurichten;
- e) wissenschaftliche und technische Untersuchungen durchzuführen, um Maßnahmen zur Bekämpfung der dem Erbe drohenden Gefahren zu entwickeln;
- f) geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zum Schutz des Erbes zu treffen;
- g) die Einrichtung oder den Ausbau nationaler oder regionaler Zentren zur Ausbildung auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und der Präsentation des Erbes zu fördern und die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich zu unterstützen;

- h) vorsätzliche Maßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar ihr Erbe oder das eines anderen Vertragsstaats des Übereinkommens beschädigen, zu unterlassen;
- i) dem Komitee für das Erbe der Welt ein Verzeichnis der Güter vorzulegen, die für eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt geeignet sind (im Folgenden als "Vorschlagsliste" bezeichnet);
- j) regelmäßig Beiträge an den Fonds für das Erbe der Welt zu zahlen, deren Höhe von der Generalversammlung der Vertragsstaaten des Übereinkommens festgesetzt wird;
- k) die Einrichtung nationaler Stiftungen und Vereinigungen des öffentlichen und des privaten Rechts, die den Zweck haben, Spenden für den Schutz des Welterbes anzuregen, zu erwägen und zu fördern;
- l) zugunsten des Fonds für das Erbe der Welt organisierte internationale Werbemaßnahmen zur Aufbringung von Mitteln zu unterstützen;
- m) Bildungs- und Informationsprogramme einzusetzen, um die Würdigung und Achtung des in den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens bezeichneten Kultur- und Naturerbes durch die Völker der Vertragsstaaten zu stärken und die Bevölkerung über die diesem Erbe drohenden Gefahren zu unterrichten;
- n) dem Komitee für das Erbe der Welt Angaben über die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens und den Erhaltungszustand der Güter zu machen.

Merkblatt 2: Welterbe lenken – Wer macht was?

Die internationale Ebene:

Die **Generalversammlung der Vertragsstaaten der Welterbekonvention**, zu der alle zwei Jahre im Rahmen der UNESCO-Generalkonferenz die 193 Vertragsstaaten des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt zusammenkommen, wählt unter anderem die Mitglieder des Welterbekomitees und entscheidet über Grundsatfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens.

Das **Welterbekomitee** besteht aus 21 Vertragsstaaten. Auf seinen jährlichen Sitzungen wird unter anderem über die Aufnahme von Stätten in die Welterbeliste, über die Einschreibung von Stätten in die „Liste des Welterbes in Gefahr“ (die sogenannte „Rote Liste“), über die Verwendung der Mittel des Welterbe-Fonds und die Fortschreibung der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt entschieden.

Die drei beratenden Fachgremien des Welterbekomitees sind die Nicht-Regierungs- bzw. zwischenstaatlichen Organisationen:

- **ICOMOS:** International Council on Monuments and Sites (deutsch: „Internationaler Rat für Denkmalpflege“), Sitz in Charenton-le-Pont und zuständig für Kulturstätten;
- **IUCN:** International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (deutsch: „Internationale Union zur Erhaltung der Natur“), Sitz in Gland und zuständig für Naturstätten;
- **ICCROM:** International Center for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property (deutsch: „Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut“), als zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Rom.

ICOMOS und IUCN obliegt die Beurteilung der Stätten, die für die Eintragung in die Welterbeliste angemeldet sind. Aufgabe von ICCROM ist es, bei der Ausbildung auf dem Gebiet des Kulturerbes vorrangiger Partner zu sein. In ihrem Fachgebiet sind alle drei Beratungsorganisationen zudem für die Überwachung des Erhaltungszustandes der Welterbestätten und die Prüfung der Anträge auf internationale Unterstützung zuständig.

Das **Welterbezentrum** der UNESCO ist das ständige Sekretariat des Welterbekomitees. Es bereitet unter anderem die Komiteesitzungen vor, erstellt die Beschlussvorschläge auf Grundlage der Evaluierungsberichte von ICOMOS, IUCN und ICCROM und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Komitees.

Die nationale Ebene:

Das **Auswärtige Amt** (AA) vertritt Deutschland gegenüber der UNESCO. Mit der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik bei der UNESCO und der KMK-Koordinierungsstelle Welterbe im Auswärtigen Amt steuert es über das UNESCO-Referat das Welterbeprogramm auf nationaler und internationaler Ebene. Zu den Aufgaben zählt die Sitzungsteilnahme, die Berichterstattung an die Bundesregierung und die Länder, die politische Koordination sowie die verfahrenstechnische und fachliche Beratung der Antragsteller/innen.

In Deutschland sind Schutz und Pflege von Kulturgut Angelegenheiten der **Länder**. Diese haben für **Kulturerbestätten das Nominierungsrecht und sind für die Erhaltung eingetragener Welterbestätten zuständig**. Vorschläge und Anträge für Nominierungen sowie Berichte zum Erhaltungszustand von Weltkulturerbestätten werden in der Regel von dem für **Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Fachministerium** begleitet und koordiniert; die fachliche Zuständigkeit liegt in der Regel bei den Landesämtern für Denkmalpflege. Vorschläge für die **Nominierung von Naturerbestätten** und Zustandsberichte zu Weltnaturerbestätten werden von dem für den Naturschutz zuständigen **Bun-**

desministerium in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen **Landesministerium** bzw. den Landesministerien koordiniert.

Die **Kultusministerkonferenz** (KMK) führt alle Vorschläge für Nominierungen zu einer einheitlichen deutschen **Vorschlagsliste** (Tentativliste) zusammen. Diese wurde zuletzt im Jahr 2014 fortgeschrieben und ist **Grundlage für künftige Anmeldungen**. Nur Städten, die auf dieser Vorschlagsliste länger als ein Jahr verzeichnet sind, können die Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste beantragen. Weiterhin leitet die Kultusministerkonferenz alle Dokumente aus den Ländern und an die Länder offiziell vom bzw. über das Auswärtige Amt weiter.

Die **Kommunen** haben bei der Umsetzung des Welterbeprogramms in Deutschland eine zentrale Rolle: Viele Nominierungen gehen auf ihre Initiative zurück. Oftmals fungieren sie als „Welterbe-Manager“ („site manager“) für die in die Welterbeliste eingetragenen deutschen Altstädte und kommunalen Denkmäler. Sie sichern als kommunale Denkmalschutzbehörden und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit den Schutz und die denkmalverträgliche Entwicklung von Welterbestätten und ihren Pufferzonen. Darüber hinaus sind sie die lokale Anlaufstelle in Konfliktfällen und für das Monitoring.

Die **Deutsche UNESCO-Kommission** (DUK) ist die Nationalkommission gemäß der UNESCO-Verfassung und Deutschlands Mittlerorganisation für multilaterale Politik in Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation. Sie berät die zuständigen Stellen in allen Fragen, die sich aus der Mitgliedschaft Deutschlands in der UNESCO ergeben und wirkt an der Ausgestaltung der Mitgliedschaft der Bundesrepublik in der UNESCO mit. Sie trägt zur Verständigung zwischen den Kulturen und zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und seinen internationalen Partnern bei. Zugleich vermittelt sie die Ziele und Projekte der UNESCO in der deutschen Politik, Fachwelt und Öffentlichkeit. Der Fachbereich Welterbe der DUK koordiniert insbesondere die verschiedenen Netzwerke wie den Verein der Welterbestätten auf nationaler und internationaler Ebene sowie die UNESCO-Lehrstühle an Universitäten. Beide sind zuständig für die Aufbereitung und Vermittlung relevanter Forschungsergebnisse und erfolgreicher Praxisbeispiele. Darüber hinaus organisiert die DUK in Kooperation mit den Ländern, Kommunen und Trägern der Welterbestätten Fachtagungen und Fortbildungsprogramme.

Weitere nationale Akteure:

Die **Vereinigung der Landesdenkmalpfleger** (VDL) hat 2016 einen Arbeitsausschuss „Weltkulturerbe“ gegründet, um die denkmalfachlichen Belange im Bereich des Weltkulturerbes (Nominierungen, Management etc.) zu vertreten und die vorhandene Kompetenz der Landesämter zu sämtlichen Fragen des Weltkulturerbes sichtbar anzubieten und zu optimieren. Sie berät die Länder.

Das deutsche **Nationalkomitee von ICOMOS** setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene für die Erhaltung von Denkmälern, Ensembles und Kulturlandschaften ein. Zur Überwachung der deutschen Welterbestätten hat ICOMOS Deutschland eine **Monitoringgruppe** eingerichtet. Ihr Anliegen ist es, durch frühzeitige Einbindung und Hinweise zur Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung beizutragen. In der Regel sind jeweils zwei Mitglieder der Gruppe für eine Welterbestätte zuständig; sie beobachten ihre Entwicklung, machen Ortstermine und verfassen jährliche Berichte, die bisweilen auch ICOMOS International zur Verfügung gestellt werden. Daraus kann sich unter Umständen eine Berichtspflicht für den Vertragsstaat über betreffende Welterbestätten ergeben. Eine vorbeugende Überwachung auf nationaler Ebene („Preventive Monitoring“), wie ICOMOS Deutschland praktiziert, sehen die Welterbekonvention und die Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt nicht vor, insofern beruht die Zusammenarbeit mit der deutschen Monitoringgruppe auf freiwilliger Basis.

Der Verein **UNESCO-Welterbestätten in Deutschland e.V.** wurde 2001 gegründet. Zu seinen Mitgliedern gehören Vertreter der Deutschen Zentrale für Tourismus und fast aller deutschen Welterbestätten. Er unterstützt die Kooperation unter den deutschen Welterbestätten und entwickelt Strategien insbesondere in Hinblick auf nachhaltigen Tourismus.

Die **Deutsche Stiftung Welterbe** ist von den Hansestädten Stralsund und Wismar gegründet worden. Ihr Ziel es ist, zum Schutz und zum Erhalt von Welterbestätten sowie zur Ausgewogenheit der Welterbeliste beizutragen. Insbesondere finanzschwache Staaten sollen mit Hilfe der Stiftung eine Chance erhalten, ihr kulturelles und natürliches Erbe zu schützen, für künftige Generationen zu erhalten und für die Welterbeliste zu nominieren.

Ziele der **Organisation der Welterbestädte** (OWHC) sind die Förderung der Zusammenarbeit von Welterbestädten, der Austausch von Informationen und Fachwissen in den Themenfeldern Denkmalpflege, nachhaltige Stadtentwicklung und Kulturgutmanagement. Zu diesem Zweck werden internationale Kongresse, Konferenzen, Seminare und Arbeitstreffen veranstaltet, in denen der Umgang und die Strategien zur Erhaltung und Managements der Welterbestädte thematisiert werden. Regensburg ist Sitz des OWHC-Regionalsekretariats für Nordwesteuropa und Nordamerika.

Merkblatt 3: Welterbe werden – Schritte auf dem Weg zum Welterbe

1. Identifizierung von Stätten, die das Potenzial haben, außergewöhnlichen universellen Wert nachweisen zu können:

Planen Kommunen, Vereine oder andere Interessengruppen, ein Denkmal, ein Ensemble oder eine Stätte für die Nominierung zur Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste vorzuschlagen, sollten sie ihr Vorhaben zunächst den zuständigen Fachbehörden – in der Regel die für die Baudenkmal- und Bodendenkmalpflege zuständigen Ämter der Länder – sowie der bzw. dem Welterbebeauftragten des Landes erläutern und um eine erste Einschätzung bitten.

2. Überprüfung der Bedeutung der Stätte:

Wenn die Fachbehörden Chancen für eine Nominierung sehen, sollte der Wert der Stätte wissenschaftlich erhärtet und seine universelle Bedeutung im internationalen Vergleich geprüft werden. Sinnvoll ist die Durchführung von Arbeitstreffen gemeinsam mit Fachämtern, Wissenschaftlern, einschlägigen Forschungsinstituten und dem Deutschen Nationalkomitee von ICOMOS. Hilfreiche Arbeitsunterlagen in dieser Phase sind das Handbuch „Preparing World Heritage Nominations“⁸ und das Formblatt für die Eintragung in die Vorschlagsliste, das als Annex 2A den Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt beigefügt ist. Es sollte anhand der in den Richtlinien vorgegebenen Kriterien ausgefüllt und als Grundlage für eine erste Vergleichsanalyse der Stätte mit bereits eingetragenen Welterbestätten und in den Vorschlagslisten der Vertragsstaaten verzeichneten künftigen Nominierungen dienen. Darüber hinaus sind weitere Studien, beispielsweise „Filling the Gaps“ und „What is OUV?“⁹ von ICOMOS¹⁰ zu Rate zu ziehen.

3. Evaluierung auf Landesebene:

Bevor die Länder einen Vorschlag für die Fortschreibung der deutschen Tentativliste an die Kultusministerkonferenz (KMK) weiterleiten, wird die Stätte in der Regel zusammen mit anderen bekannten und eingegangenen Vorschlägen auf Landesebene evaluiert. Der bzw. die Welterbebeauftragte des Landes stellt die dafür einzureichenden Unterlagen zu gegebener Zeit zur Verfügung, sobald sich die Länder in der KMK auf die Fortschreibung der deutschen Vorschlagsliste und die entsprechenden Modalitäten verständigt haben. Das entsprechende Verfahren bleibt den Ländern vorbehalten.

4. Evaluierung auf nationaler Ebene:

Die deutsche **Vorschlagsliste** (Tentativliste) wurde zuletzt 2014 fortgeschrieben. Nur Stätten, die auf dieser Liste verzeichnet sind, können Anträge auf Eintragung in die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt stellen. Wann sie wieder geöffnet und erneut fortgeschrieben wird, steht derzeit noch nicht fest. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der nächsten Fortschreibung ein Evaluierungsverfahren auf nationaler Ebene durchgeführt wird.

⁸ Englischer Text: <http://whc.unesco.org/document/116069>. Die deutsche Übersetzung ist in Bearbeitung und wird in Kürze von der Deutschen UNESCO-Kommission veröffentlicht.

⁹ Jokilehto, Jukka; Cleere, Henry; Denyer, Susan and Petzet, Michael: The World Heritage List: Filling the gaps - An action plan for the future = La Liste du Patrimoine Mondial: Comblent les lacunes - Un plan d'action pour le futur. Monuments & Sites XII. München 2005.

URI: <http://openarchive.icomos.org/id/eprint/433>

¹⁰ Jokilehto, Jukka: The World Heritage List. What is OUV? Defining the Outstanding Universal Value of Cultural World Heritage Properties. Technical Report. Monuments & Sites XVI. Berlin 2008.

URI: <http://openarchive.icomos.org/id/eprint/435>

5. Eintragung in die deutsche Vorschlagsliste:

Die Entscheidung, welche Stätten in die deutsche Vorschlagsliste eingetragen werden, trifft die KMK. **Die Vorschlagsliste ist Grundlage für künftige Nominierungsverfahren.** Voraussetzung für die Anmeldung einer Stätte zur Aufnahme in die Welterbeliste ist, dass sie mindestens ein Jahr vor ihrer Nominierung auf der deutschen Vorschlagsliste verzeichnet ist.

6. Erarbeitung der Antragsunterlagen:

Das zu verwendende Formblatt bei der Erstellung eines Antrages befindet sich in Annex 5 der Richtlinien. Dieses enthält Hinweise unter anderem zum Format, zur kartographischen Darstellung, zur Abgrenzung der Stätte und ihrer Pufferzone, zum Maßstab, zu den Fristen und weiteren Verfahren.

7. Nominierung für die Welterbeliste:

Anträge können grundsätzlich nur vom Vertragsstaat der Welterbekonvention eingereicht werden, der mit der Antragstellung völkerrechtlich die Verantwortung für den Erhalt der Stätte übernimmt. Aufgrund der Kulturhoheit der Länder ergibt sich daraus in Deutschland ein offizieller Dienstweg vom zuständigen Landesministerium über die KMK, das Auswärtige Amt und die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bis hin zum Welterbezentrums der UNESCO.

8. Evaluierung durch ICOMOS und/oder IUCN:

Nach der Einreichung der Anträge (jeweils bis zum 1. Februar [Ausschlussfrist] für das darauf folgende Jahr) erstellen im Auftrag des Welterbezentrums Experten der jeweils zuständigen Beratungsorganisation, ICOMOS oder IUCN, auf der Grundlage von wissenschaftlichen Gutachten und eines Ortstermins einen Evaluierungsbericht mit Beschlussvorschlag. Das Evaluierungsverfahren wird in Annex 6 der Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt detailliert beschrieben.

9. Eintragung in die Welterbeliste:

Das Welterbekomitee der UNESCO entscheidet auf der Grundlage der Evaluierungsberichte der Beratungsorganisationen – ICOMOS und/oder IUCN – darüber, ob eine Stätte in die Welterbeliste eingetragen wird, innerhalb von drei Jahren mit Nachbesserungen wieder vorgelegt werden kann, völlig überarbeitet und neu eingereicht werden muss oder nicht eingeschrieben wird.

Sämtliche Kosten eines Nominierungs- und Eintragungsverfahrens sind grundsätzlich von interessierten und nominierenden Stellen sicherzustellen.

Tipps und Hinweise sowie alle genannten Unterlagen, Richtlinien, Studien und Dokumente sind auf folgenden Webseiten zu finden:

www.kmk.org; www.unesco.de; www.whc.unesco.org; www.icomos.org

Merkblatt 4: Welterbe sein – Verfahren, Berichtspflichten und andere Formalien

Verfahren: In Deutschland sind Unterschutzstellung und Pflege von Denkmälern Angelegenheiten der Länder. Diese haben daher das Nominierungsrecht für Kulturgüter und sind zuständig für die sich aus der Eintragung in die Welterbeliste ergebenden Erhaltungs- und Berichtspflichten. Aus der Kulturhoheit der Länder ergibt sich ein Verfahrensweg vom zuständigen Landesministerium über die Kultusministerkonferenz (KMK), das Auswärtige Amt und die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zum Welterbezentrum der UNESCO. Dem Verfahrensweg vorgeschaltet ist in der Regel eine intensive Einbeziehung der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, die als kommunale Denkmalschutzbehörden und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit über die entscheidenden Informationen zu Schutz und Entwicklung von Welterbestätten verfügen.

Berichtspflichten: Die fortwährende Überwachung des Zustands der gelisteten Welterbestätten ist eines der wichtigsten Instrumente der Welterbekonvention. Grundlage dafür ist die mit der Ratifizierung der Konvention akzeptierte Berichtspflicht, geregelt in § 29 der Welterbekonvention sowie in den Paragraphen 169–176, 190, 191 und 199–202 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Demzufolge ist über den Zustand der Welterbestätten im Rahmen der „Regelmäßigen Berichterstattung“ des Vertragsstaates zu informieren.

Unabhängig davon ist das Welterbezentrum über außergewöhnliche Umstände und Arbeiten, die den außergewöhnlichen universellen Wert gefährden könnten, im Rahmen der „Reaktiven Überwachung“ zu unterrichten. Wörtlich heißt es dazu in § 172 der Richtlinien: „Das Komitee für das Erbe der Welt fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, das Komitee über das Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem aufgrund des Übereinkommens geschützten Gebiet erhebliche Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben können. Die Benachrichtigung sollte so bald wie möglich (zum Beispiel vor Ausarbeitung der grundlegenden Unterlagen für bestimmte Projekte) und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären, so dass das Komitee mithelfen kann, angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt“.

Das Verfahren in Bezug auf Angaben ist ebenfalls geregelt: „Erhält das Sekretariat den Hinweis“, so heißt es in § 174 der Richtlinien, „dass ein in die Liste eingetragenes Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist oder die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen worden sind, aus einer anderen Quelle als von dem betreffenden Vertragsstaat, so wird es in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat Quelle und Inhalt des Hinweises nachprüfen und den Staat um seine Stellungnahme ersuchen.“

Formalien: Für einen Eintrag in die Tentativliste, die Erstellung eines Antrags, die regelmäßige Berichterstattung, einen Antrag auf internationale Unterstützung, die Richtigstellung sachlicher Fehler in den Beurteilungen der beratenden Gremien und Berichten zum Erhaltungszustand einer Stätte sind die im Anhang der Richtlinien zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. Anträge sind jeweils zum 1. Februar (Ausschlussfrist) und Berichte zum Erhaltungszustand zum 1. Dezember vorzulegen.

Merkblatt 5: Welterbe bleiben – Vermeidung von und Verhalten in Konflikten

Das **UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt** verpflichtet die Vertragsstaaten mit Artikel 5, „[...] nach Möglichkeit und im Rahmen der Gegebenheiten seines Landes [...] eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen [...]“. Um den wirksamen Schutz und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes zu gewährleisten sind gemäß Artikel 2.3 der **UNESCO-Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene** „[...] alle verfügbaren wissenschaftlichen, technischen, kulturellen und sonstigen Mittel zu koordinieren und einzusetzen [...]“.

STUFENMODELL ZUR VERMEIDUNG VON KONFLIKTEN

	Grundlage für den wirksamen Schutz und die Erhaltung von Welterbestätten in Bestand und Wertigkeit ist die vom Welterbekomitee mit der Eintragung beschlossene Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert. Ergänzt um Karten vom Gut selbst, der Pufferzone und der Sichtachsen ist sie in allen Verfahrensschritten das Referenzdokument zur Beurteilung von beabsichtigten Maßnahmen in und im Umfeld von Welterbestätten.	
1.	Frühzeitige Einbindung und Abstimmung zwischen Vertretern der betroffenen Welterbestätte, den zuständigen Kommunen und den Fachbehörden, namentlich den kommunalen Denkmalschutzbehörden und Landesämtern für Denkmalpflege. Für die Beratung beteiligter Stellen in Konfliktfällen steht darüber hinaus in Absprache mit den zuständigen Ministerien der Länder die KMK-Koordinierungsstelle im Auswärtigen Amt zur Verfügung.	
2.	Einschätzung, ob beabsichtigte Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen negative Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben könnten und deshalb berichtspflichtig sind gemäß § 172 der Richtlinien zur Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.	
3.	Bei Verdacht auf negative Auswirkungen, Information auf dem offiziellen Verfahrensweg an das Welterbezentrum mit Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen und des ordnungsgemäßen nationalen Verfahrens einschließlich Rechtsgrundlage sowie Auflistung der beteiligten Behörden, Forschungsinstituten und hinzugezogenen Experten (z. B. von ICOMOS national und international).	
4.	Erarbeitung und Zusammenstellung der Planungsgrundlagen unter Berücksichtigung der ggf. vom Welterbezentrum und/oder ICOMOS International eingegangenen Hinweise und Anforderungen; für Restaurierungsmaßnahmen an Gebäuden und Objekten sind gründliche Bestandsaufnahmen mit Schadenskartierung und Voruntersuchungen angezeigt. Bewertungsgrundlage für die Beurteilung von Auswirkungen auf die visuelle Integrität können Sichtfeldanalysen sein. Bei städtebaulichen Planungen, Infrastrukturprojekten und Neubauvorhaben können internationale Wettbewerbe zu angemessenen Lösungen beitragen. Die Erfahrung lehrt, dass qualifizierte Verfahren nicht immer ausreichen, negative Auswirkungen auf eine Welterbestätte auszuschließen, insbesondere dann, wenn Entscheidungsempfehlungen von einer interdisziplinär besetzten Jury per Mehrheitsvotum ausgesprochen werden. Deshalb ist sicherzustellen, dass eine solche Entscheidung nicht den „point of no return“ markiert und dem Welterbekomitee nicht Gelegenheit genommen wird, zu einer angemessenen Lösung beizutragen.	
5.	Abwägung auf nationaler Ebene, Bericht über das Ergebnis an das Welterbezentrum zur Bewertung durch ICOMOS International und Entscheidung durch das Welterbekomitee	
6.	Zustimmung: Realisierung des Projektes	Ablehnung: Aufgabe des Projektes oder Suche nach alternativen Lösungen

Merkblatt 6: Welterbe überwachen – Berichtspflichten und Monitoring*

Die fortwährende Überwachung des Zustands der gelisteten Welterbestätten ist eine der wichtigsten Instrumente der Welterbekonvention. Grundlage dafür ist die mit der Ratifizierung der Konvention die akzeptierte Berichtspflicht, geregelt in § 29 der Welterbekonvention sowie in den Paragraphen 169-176, 190, 191 und 199-202 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Stand: Juli 2017).

Zuständigkeiten:

In der Regel sind die Welterbestätten in Verbindung mit den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbände als kommunale Denkmalschutzbehörden und Träger der kommunalen Planungshoheit sowie die Landesämter für Denkmalpflege und die zuständigen Landesministerien für die Anfertigung der entsprechenden Berichte zuständig; koordiniert werden die Berichtspflichten und das Monitoring von der Kultusministerkonferenz und dem Auswärtigen Amt.

Periodische Berichterstattung:

Die Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung über die Durchführung des UNESCO-Übereinkommens, zum Erhaltungszustand der eingetragenen Welterbestätten und zur Aktualisierung von Informationen ergibt sich aus Artikel 29 der Welterbekonvention in Verbindung mit Kapitel V der Richtlinien (Fassung: Juli 2017). Die regelmäßige Berichterstattung ist bislang zweimal durchgeführt worden. Ein umfangreicher Fragenkatalog zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland im Allgemeinen und zu den einzelnen Stätten war auszufüllen. Das Verfahren wird von der Koordinierungsstelle Welterbe im AA gesteuert.

Reaktive Überwachung:

Unabhängig von der periodischen Berichterstattung ist das Welterbezentrum über außergewöhnliche Umstände und Arbeiten, die zu einer Bedrohung der Welterbestätte führen könnten, im Rahmen der „Reaktiven Überwachung“ zu unterrichten. Wörtlich heißt es dazu in § 172 der Richtlinien: „Das Komitee für das Erbe der Welt fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, das Komitee über das Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem aufgrund des Übereinkommens geschützten Gebiet erhebliche Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben können. Die Benachrichtigung sollte so bald wie möglich (zum Beispiel vor Ausarbeitung der grundlegenden Unterlagen für bestimmte Projekte) und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären, so dass das Komitee mithelfen kann, angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt“.

Das Verfahren in Bezug auf Angaben ist ebenfalls geregelt: „Erhält das Sekretariat den Hinweis“, so heißt es in § 174 der Richtlinien, „dass ein in die Liste eingetragenes Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist oder die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen worden sind, aus einer anderen Quelle als von dem betreffenden Vertragsstaat, so wird es in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat Quelle und Inhalt des Hinweises nachprüfen und den Staat um seine Stellungnahme ersuchen.“

* Aktualisiert am 02. November 2020.

Vorbeugende Überwachung:

Das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS hat eine Monitoringgruppe eingerichtet. Selbst gestecktes Ziel der Gruppe ist es, durch frühzeitige Beratung zur Konfliktvermeidung bzw. zur Konfliktminderung beizutragen. In der Regel sollen jeweils zwei Monitoring-Beauftragte unterschiedlicher Fachrichtungen eine Welterbestätte betreuen. Auf der Basis von Ortsterminen, Besprechungen mit den örtlich Verantwortlichen sowie mit Sachverständigen und dem Studium aktueller Planungen verschaffen sich die Monitoring-Beauftragten mindestens einmal jährlich Überblick über den Zustand und eventuelle Veränderungen an den von ihnen betreuten Welterbestätten. Die zuständigen Denkmalfachbehörden sowie beteiligte amtliche Stellen sollen in diese Treffen einbezogen werden.

Erhalten die Monitoring-Beauftragten Hinweise auf Maßnahmen, die den „Outstanding Universal Value“ sowie die „Integrity“ und „Authenticity“ der Welterbestätten beeinträchtigen könnten, so prüfen und erörtern sie bei Bedarf den Fall mit der zuständigen Denkmalfachbehörde und unteren Denkmalschutzbehörde und den Vertretern der Welterbestätte. In kritischen Fällen wird das Leitungsgremium der Monitoring-Gruppe informiert. Nötigenfalls verfassen die Monitoring-Beauftragten Entwürfe für Schreiben, die vom Sprecher der Monitoring-Gruppe an die Verantwortlichen vor Ort und/oder die zuständigen Behörden in Deutschland zu senden sind. Über eine Meldung an das Sekretariat von ICOMOS International zur Weiterleitung an das Sekretariat des Welterbezentrums entscheidet der Vorstand des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS auf Vorschlag des Leitungsgremiums.

Die Monitoringgruppe des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS hat allerdings keine Funktion in den offiziellen, vom Welterbekomitee oder dem Welterbezentrum veranlassten Verfahren, beispielsweise zur Begutachtung und Bewertung von Entwicklungen und Maßnahmen in einer Welterbestätte (vgl. die Bestimmungen zu Mandat und Funktion der Beratungsorganisationen in §§ 8(3), 13 (7) und 14(2) der Welterbekonvention in Verbindung mit den § 30 und § 31 der Richtlinien). Grundsätzlich werden vom Welterbekomitee und vom Welterbezentrum nur Gutachten und Berichte von nicht nationalen Experten anerkannt, die vorher einen offiziellen Auftrag von ihnen und/oder ICOMOS International erhalten haben.

Merkblatt 7: Welterbe steuern – Managementplan und Managementsystem

Gemäß den Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt sollte jede zur Eintragung in die Welterbeliste angemeldete Stätte über einen angemessenen Managementplan oder ein anderes durch Unterlagen belegtes Managementsystem verfügen, in dem genau festgelegt sein muss, wie der außergewöhnliche universelle Wert einer Stätte und ihr Schutz für gegenwärtige und künftige Generationen gewährleistet wird. Wirksame Managementpläne bzw. Managementsysteme hängen von Art, Merkmalen und Erfordernissen einer Stätte und ihres kulturellen und natürlichen Kontextes ab. Sie können traditionelle Verfahren, vorhandene Planungsinstrumente auf städtischer oder regionaler Ebene und andere formelle und informelle Verfahren zur Steuerung und Planungskontrolle umfassen.

Als wesentliche Bausteine eines Managementplans werden in den Richtlinien genannt:

- Schutzmaßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge
- Festlegung von Grenzen für wirksamen Schutz
- Pufferzonen
- Verwaltungssystem
- Nachhaltige Nutzung

Ein **Managementplan** ist ein integriertes Planungs- und Handlungskonzept zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Wertes einer (potenziellen) Welterbestätte. Er erläutert im Detail die gesetzlichen Instrumente, Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege, die Vermittlung sowie die Nutzung und Entwicklung von Welterbestätten verwirklicht werden soll.

Ein **Managementsystem** hingegen beschreibt unter anderem die Verwaltungsstrukturen, Zuständigkeiten und Verfahren, Eigentumsverhältnisse und Trägerschaften sowie die Koordinierung aller Akteure.

Die Unterscheidung zwischen Managementplan und Managementsystem resultiert aus dem Umstand, für die Richtlinien ein weltweit gültiges und vergleichbares Anforderungsprofil zur Steuerung von Kultur- und Naturerbestätten zu definieren, das den unterschiedlichen Rahmenbedingungen beispielsweise in Hinblick auf gesetzlichen Schutz, finanzielle Möglichkeiten und traditionelle Praktiken gerecht wird.

Ein offizielles Muster der UNESCO für einen Managementplan gibt es nicht. Seine Inhalte orientieren sich an der jeweiligen Welterbestätte und ihren Besonderheiten. Ausgangs- und Bezugspunkt eines Managementplans sollte der Entwurf für bzw. die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert einer Welterbestätte mit einer kurzen Beschreibung, der Begründung der Kriterien sowie dem Nachweis von Integrität und Authentizität sowie eine Karte mit den Grenzen der Stätte und ihrer Pufferzone sein. Darüber hinaus sollte er neben den oben genannten zentralen Bausteinen Aussagen zum Erhaltungszustand, zum Gefährdungspotenzial und zur Überwachung, zu Wissenschaft und Forschung und zu finanziellen Ressourcen, zur Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter bzw. der beteiligten Institutionen, zu Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, zu Bewusstseinsbildung und Vermittlung, zu Besucherzahlen und Besucherlenkung sowie zu Tourismus- und Verkehrskonzepten enthalten.¹¹

¹¹ Weitere Vorschläge zu Inhalt und Bausteinen eines Managementplans, siehe: Ringbeck, Birgitta: Managementpläne für Welterbestätten. Ein Leitfaden für die Praxis, Bonn 2008. Online verfügbar unter: <http://www.unesco.de/infothek/publikationen/publikationsverzeichnis/managementplaene-fuer-welterbestaetten.html>